



Checkliste Pflichtenheft Imkerei

Pflichten Imkerei - Checkliste

- Registrierung Bienenstand (TSV, Art. 18a und 19a)**
 - Bienenstände werden vom Kanton registriert, die Identifikationsnummer muss gut sichtbar beim Bienenstand angebracht werden.
- Führen einer Bestandskontrolle (TSV, Art. 20)**
- Allgemeine Pflichten der Imker (TSV, Art. 59)**
 - Bienen sind vom Imker so zu pflegen, dass diese gesund bleiben.
 - Besetzte und unbesetzte Bienenstände sind vom Imker so zu pflegen, dass von ihnen keine Seuchengefahr ausgeht.
- Melde- und Anzeigepflicht (TSG, Art. 11 und 65):**
 - Imker muss dafür sorgen, dass Bienen keiner Gefährdung durch Tierseuchen ausgesetzt werden.
 - Der Verdacht / Ausbruch von Seuchen ist umgehend dem Bieneninspektor zu melden.
- Verstellmeldung (TSV, Art. 19a)**
 - Verstellen von Bienen in einen anderen Inspektionskreis muss beiden Bieneninspektoren (des Herkunfts- und Zielortes) VOR dem Verstellen (mind. 2 Tage vorher) gemeldet werden.
- Import / Export von Bienen**
 - Import/Export von Bienen nur mit TRACES Zeugnis (via Kantonales Veterinäramt) möglich.
- Einsatz von Tierarzneimittel sowie Führen eines Behandlungsjournals und Inventarliste (TAMV)**
 - Für die Behandlung der Bienen dürfen nur Mittel eingesetzt werden, welche von Swissmedic zugelassen sind.
 - Die Anwendung von Arzneimitteln muss dokumentiert werden.
 - Vorrätige Arzneimittel sind in einer Inventarliste aufzuführen.
- Beitrag Tierseuchenkasse (Kant. Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung)**
 - Für jedes Bienenvolk ist ein obligatorischer Betrag an die Kantonale Tierseuchenkasse zu bezahlen.
- Führen einer Selbstkontrolle und Risikoanalyse von Betriebsweise und Hygiene (LMG)**

Links zu relevanten Gesetzten finden Sie unter
<https://www.bienen.ch/downloads-links/gesetze-verordnungen.html>

Abkürzungen: TSG = Tierseuchengesetz; TSV = Tierseuchenverordnung; TAMV = Tierarzneimittelverordnung; LMG = Lebensmittelgesetz